



Rechtsprovokation

(Öffentlicher Fussweg, s. Art. 2 Abs. 5 bzw. Art. 37 ff kant. Strassengesetz, bGS 731.11)

Gemäss Rechtsverschreibungen vom 8. Dezember 1941 bzw. 12. Februar 1942 sind öffentliche Fusswege mit Ausgangspunkt Gmeindli (Parzelle Nr. 96) wie folgt im Grundbuch eingetragen:

- in nördlicher Richtung bis zur Postautohaltestelle Haufen auf den Parzellen Nr. 96, 92, 93, 94, 95 und 488;
- in westlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze auf der Parzelle Nr. 95;
- in östlicher Richtung bis Fuchsacker auf den Parzellen Nr. 96, 97, 165, 166, 167, 172.

Diese Wege werden nicht mehr begangen und die Wegführungen sind im Gelände nicht mehr ersichtlich.

Die Aufhebung der Wegstrecke Gmeindli – Postautohaltestelle Haufen ist im Gemeinderichtplan zur Aufhebung vorgesehen.

Der Gemeinderat hat dem Antrag einiger betroffener Grundeigentümer stattgegeben und die Aufhebung der vorgenannten öffentlichen Fusswege beschlossen.

Rechtsmittel

Allfällige Einsprachen gegen diese Fusswegaufhebungen sind nach Art. 39 Strassengesetz schriftlich und begründet während der Auflagefrist beim Gemeinderat Lutzenberg, Gitzbüchel 192, 9426 Lutzenberg, einzureichen. Die Auflagefrist dauert vom 14. Oktober bis 2. November 2016.

Der Situationsplan kann im Schaukasten beim Gemeindehaus oder auf der Homepage der Gemeinde Lutzenberg, www.lutzenberg.ch eingesehen werden.

Lutzenberg, 14. Oktober 2016

Gemeinderat Lutzenberg